

**Aufsätze**

Aus Anlass der jüngsten gewalttätigen und rassistischen Vorfälle in Stadien geht der Verfasser der Frage nach, ob und inwieweit Fußballvereine für das Verhalten ihrer Fans haften. Bei materiellen Schäden kommt eine Haftung nach §§ 280 I, 241 II BGB oder nach § 823 I BGB in Betracht. Weiter untersucht der Verfasser, inwieweit Vereine verpflichtet sind, Rassismus nach dem AGG und nach der Lehre von den Verkehrssicherungspflichten präventiv und reaktiv zu bekämpfen und welche Haftungsfolgen bei Diskriminierungen drohen.

**I. Problemstellung**

Randale in Fußballstadien überschatten immer wieder das sportliche Geschehen<sup>1</sup>. Dunkle Schatten werfen zudem der bei manchen Spielen grassierende Rassismus<sup>2</sup> und Antisemitismus<sup>3</sup>. Die diesbezüglichen Vorfälle sind so gravierend, dass der Deutsche Fußballbund e. V. (DFB) und die Deutsche Fußball Liga GmbH (DFL) eine „Task Force gegen Gewalt, Rassismus und Fremdenfeindlichkeit“ eingesetzt haben<sup>4</sup>. Diese ist im Begriff, ein internetbasiertes Meldesystem zu errichten, über welches dem DFB gewalttätige und rassistische Vorfälle in allen Spielklassen mitgeteilt werden können. DFB-Präsident Zeman<sup>5</sup> im Folgenden soll der Frage nachgegangen werden, inwiefern die Fußballvereine<sup>6</sup> für ihre gewalttätigen bzw. rassistischen Fans<sup>7</sup> juristisch einzustehen haben. Personen (Zuschauer, Spieler etc.), deren Rechtsgüter bei Fußballrandalen verletzt werden, können sich unter Umständen auf eine vertragliche oder deliktische Schadensersatzhaftung des gastgebenden Vereins stützen (dazu unter II). Darüber hinaus können sich Fußballspieler, die durch rassistische Aktionen der Zuschauer diskriminiert werden – je nachdem, ob sie der Heim- oder der Auswärtsmannschaft angehören –, auf das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz und/oder auf deliktische Verkehrssicherungspflichten berufen (dazu unter III). Schließlich unterliegen Vereine bei Zuschauerausschreitungen oder Rassismus einer Mitgliedschaftsrechtlich fundierten Haftung<sup>8</sup>. Die in der pyramidalen Verbandsstruktur<sup>9</sup> jeweils übergeordneten Fußballverbände (z. B. DFB, Bayerischer Fußballverband etc.) können in Ausübung ihrer Verbandsstraftafel Vereinsstrafen gegen den Fußballclub, dessen Anhänger randaliert oder sich rassistisch verhalten haben, verhängen (etwa Geldstrafen, Punktabzüge, Spielwiederholungen)<sup>10</sup>. Die Verbandshaftung wird im Folgenden nicht behandelt, da sie keine unmittelbare Schurzwirkung analog § 328 BGB zu Gunsten verbandsexterner Dritter – etwa der Zuschauer – entfaltet. Immerhin kann ein Verein unabhängig davon, nach welcher der vorgenannten Haftungsgrundlagen er in Anspruch genommen wird, bei den Primärschädigern Regress nehmen (dazu unter IV).

Rechtsanwalt Dr. Marc-Philippe Wellier, Köln/Mannheim

**Die Haftung von Fußballvereinen für Randale und Rassismus\*****II. Schadensersatzhaftung des Veranstalters bei Randalen****1. Anspruchsgrundlagen**

Eine Schadensersatzhaftung für Schädigungen bei Fußballspielen kann entweder aus der Verletzung vertraglicher Schutzpflichten (§§ 280 I, 241 II BGB) oder deliktischer Verkehrsicherungspflichten (§ 823 I BGB) resultieren<sup>11</sup>. Haf-

\* Der Autor ist Habilitand an der Universität zu Köln [Lehrstuhl Prof. Dr. Heinz-Peter Mansel] und nebenberuflich als Rechtsanwalt in der internationalen Anwaltssozietät Shearman & Sterling LLP tätig. Der Beitrag ist Teil eines Vortrags, den er am 19. 12. 2006 auf der Weihnachtsrastellung „Sport und Recht“ der bayerischen Justiz in Fischbachau gehalten hat. – Professor Mansel hat dem Verf. freundlicherweise die Druckfahnen seiner Kommentierung zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz überlassen, die im Frühjahr 2007 im *Jauernig, BGB* (12. Aufl.), erscheinen wird.

<sup>1</sup> Vgl. z. B. SZ v. 30. 11. 2006, S. 27; „Fskalation der Gewalt in den Stadien“; SZ v. 5. 2. 2007, S. 1; „Italiens Fußball kapituliert vor der Gewalt“.

<sup>2</sup> Mit „Rassismus“ wird nach Brockhaus-Enzyklopädie, 21. Aufl. (2006), u. a. das Phänomen umschrieben, „Menschen, die anders aussehen oder denen von einer ‚Norm‘ abweichenden Eigenschaften ihrer ‚Natur‘ zugeschrieben werden, als Angehörige einer anderen ‚Rasse‘ aufzufassen und diese dann geringer zu schätzen als die jeweils eigene Bezuggruppe“. Der Antisemitismus wird im Folgenden in den Begriff des Rassismus mit eingeschlossen.

<sup>3</sup> Vgl. z. B. FAZ v. 13. 12. 2006, S. 32; FR v. 9. 12. 2006, S. 2; „Thema des Tages – Rassismus in Stadien“; SZ v. 17. 11. 2006, S. 3; „Fußball und der ganz alltägliche Rassismus.“

<sup>4</sup> Näheres unter [www.dfb.de](http://www.dfb.de).

<sup>5</sup> FAZ v. 12. 12. 2006, S. 3; SZ v. 2. 11. 2006, S. 36.

<sup>6</sup> Der Ersatzanspruch gegen den Gewalttäter aus § 823 I BGB hat kaum praktische Bedeutung. Dieser kann selten ermittelt werden; darüber hinaus ist der Schädiger oft nicht solvent.

<sup>7</sup> Fans werden gemeinhin als „begeisterte Anhänger von jemandem“ umschrieben, Brockhaus-Enzyklopädie, Stichwort „Fan“. Der ethnologische Ursprung aus dem Englischen (fanatic) deutet bereits darauf hin, dass der Begriff nicht allein auf friedliche Fußballanhänger beschränkt ist. In der Tat schließt der Anhänger- und Zuschauer-Begriff in den Regelwerken der Fußballverbände auch gewalttätige und rassistische Personen ein, vgl. §§ 9 f. DFB-Rechts- und Verfahrensordnung.

<sup>8</sup> Nach § 9 a der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB sind Bundesligavereine „für das Verhalten ihrer (...) Anhänger, Zuschauer (...) verantwortlich. Der gastgebende Verein und der Gastverein (...) halten im Stadionbereich vor, während und nach dem Spiel für Zwischenfälle jeglicher Art“. Ob Verbandsstrafen ein Verschulden des betroffenen Vereins voraussetzen, ist streitig: bei jährend AG Koblenz, Spalkt 2006, 81; Stein, Haftungsrechtliche Folgen von Zuschauerausschreitungen bei Massensportveranstaltungen, 1992, S. 97 ff., 115 ff., 127; Sammelzer, in: Praxisdb.-SportR, 2. Aufl. (2007), Kap. 2 Rdnr. 262 ff.; Soergel/Haldling, BGB, 13. Aufl. (2000), § 25 Rdnr. 50. Relativierend BGHZ 29, 352 (359) = NJW 1959, 982; BGH, NJW 1972, 1892 (Vorschulden keine unbedingte Voraussetzung); OLG Frankfurt a. M., NJW-RR 2000, 1117 (1120) (Dieter Baumann): Vorschulden erforderlich, sofern die Vereinstatue in die Berufsfreiheit eingreift oder mit einem Unwerturteil verbunden ist.

<sup>9</sup> Hierzu Wellier, JHS 2006, 497.

<sup>10</sup> Nach § 9 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB werden Bundesligavereinen, „deren Spieler, Offizielle oder der Zuschauer [sich] in irgend einer Form rassistisch verhalten, beim ersten Vergehen drei Punkte und beim zweiten Vergehen sechs Punkte abgezogen. Bei einem weiteren Vergehen erfolgt die Versetzung in eine tiefere Spielklasse.“

<sup>11</sup> Stein (o. Fußn. 8), S. 46 ff., 283 ff., der neben der Haftung des Sportveranstalters auch die des Stadioneigentümers untersucht.

mal des Schadensersatzanspruchs statt der Leistung (nämlich das Vertrittennötigen) durch Weiterleitung des Pflichtenkreises hinweggeholfen würde. Ein solcher Einwand ist zwar nicht völlig von der Hand zu weisen. Indes müssten Kritiker eines Ausbesserungsanspruchs darlegen, wie sie die gegenwärtigen Fraktionen des Sachmängelrechts sonst einschränken oder doch zumindest erklären wollen. Und sie müssten sich zweitens damit auseinandersetzen, dass eine verschuldensunabhängige Haftung des Verkäufers in Art. 3 I der Richtlinie über den Verbrauchsgüterkauf europarechtlich vorgegeben ist. Zum mindest die rechtspolitische Schlacht ist geschlagen. Es wäre im Fall des o-beinigen Dackels zu begrüßen gewesen, hätte sich der BGH eindeutig zu einem Ausbesserungsanspruch bekannt. ■

tungssdressatt ist der gastgebende, das Fußballspiel organisierende Verein (Veranstalter)<sup>12</sup>. Mit diesem schließt der Zuschauer beim Lösen der Eintrittskarte regelmäßig einen Stadionbesuchsvertrag, der als Werkvertrag mit mietrechtlichem Einschlag zu qualifizieren ist<sup>13</sup>. Für den Veranstalter folgen aus diesem Vertrag Schutzpflichten (§ 241 II BGB)<sup>14</sup>, die auf die Wahrung der Integrität der Stadionbesucher zielen. Daneben kann der Veranstalter nach § 823 I BGB haften. Für Personen, die in keiner vertraglichen Beziehung zum Veranstalter stehen, etwa weil ihre Rechtsgüter außerhalb des Stadions verletzt werden (z.B. Passanten oder Anwohner, deren Fahrzeuge beschädigt werden), bildet § 823 I BGB die alleinige Anspruchsgrundlage.

## 2. Verkehrsicherungs- und Schutzpflichten des Veranstalters

Jedem Veranstalter eines größeren Sportereignisses obliegen wegen der damit eröffneten Gefahren allgemeine Verkehrsicherungspflichten<sup>15</sup>. Diese begründen Handlungspflichten<sup>16</sup> dergestalt, dass sowohl im Stadion als auch *aufenthalts* auf den Zu- und Abgangswegen Sicherungsmaßnahmen zum Schutz aller Personen (Sportler, Schiedsrichter, Besucher, Dritte) zu treffen sind, deren Rechtsgüter durch die Schaffung der Gefahrenquelle verletzt werden könnten. Die Maßnahmen haben der besonderen psychologischen Gefahrenotypik von Massenveranstaltungen zu entsprechen, wonach Hemmungen und Rücksichtnahmen, wie sie für den Einzelnen selbstverständlich wären, in der Anonymität der Masse ausgeschaltet werden<sup>17</sup>. Hinzu kommt der Erfahrungssatz, dass „mit Zuschauerausschreitungen und Gewalttätigkeiten in Sportstadien heute standig zu rechnen ist“<sup>18</sup>. Vor diesem Hintergrund ist der Veranstalter gehalten, ein ganzes Bludel an Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Beispieleweise muss er die nach polizeilichen Erfahrungen notwendige Anzahl an Ordnungskräften organisieren, „um gegebenenfalls jede kritische Situation, die noch im Rahmen des Vorhersehbaren liegt, zu beherrschen“<sup>19</sup>. Ferner sind Besucher beim Einlass auf Waffen und Wurfsgegenstände zu kontrollieren; gegerne Fangesgruppen sind räumlich zu trennen; das Zuschauerverhalten ist ständig zu beobachten, der Alkoholverkauf zu reglementieren etc.<sup>20</sup>.

Im Rahmen des Stadionbesuchsvertrags nehmen die deliktischen Verkehrsicherungspflichten zusätzlich die Gestalt vertraglicher Schutzpflichten i.S. des § 241 II BGB an<sup>21</sup>. Eine Verschärfung des Pflichtinhals geht damit jedoch nicht einher, weil die Rechtsprechung bei Massenveranstaltungen bereits an die Verkehrsicherungsstandards hohe Anforderungen stellt<sup>22</sup>. Der Veranstalter genügt daher prinzipiell seinen vertraglichen Verpflichtungen, wenn er die Verkehrsicherungspflichten beachtet<sup>23</sup>.

Die Schutz- und Verkehrsicherungspflichten stehen unter dem Vorbehalt der Unvorhersehbarkeit und der Unzumutbarkeit. Als unvorhersehbar werden die Instanzzgerichte Hologan-Attacken, die spontan und mangels vorangegangener Konfliktsituation so plötzlich erfolgen, dass die an sich hinreichenden Ordnungskräfte keine Chance haben, rechtzeitig einzugreifen<sup>24</sup>. Vom Veranstalter nicht verlangt werden ferner Sicherungsmaßnahmen, die die Hürde des vernünftigerweise Zumutbaren überschreiten, wobei diese Hürde – angesichts der beschriebenen Risiken bei Großveranstaltungen – sehr hoch liegt<sup>25</sup>. Ein objektiver Pflichtverstoß<sup>26</sup> indiziert im Regelfall das für eine Schadensersatzhaftung nach § 280 I 2 bzw. § 823 I BGB notwendige Verschulden des Veranstalters<sup>27</sup>.

## 3. Zurechenbarkeit der Rechtsgutsverletzung

Problematisch mag prima facie erscheinen, ob die Rechtsgutsverletzungen der Randalierer, die von diesen immerhin

vorsätzlich begangen werden, dem regelmäßig nur fahrlässig handelnden Veranstalter überhaupt zugerechnet werden können. Dabei geht es nicht darum, dem Veranstalter über § 278 BGB gleichsam eine Art Erfolgshaftung<sup>28</sup> für das *fremde* Fanverhalten aufzubürden<sup>29</sup>. Ausgangspunkt ist vielmehr das *eigene* (z.B. organisatorische) Fehlverhalten des durch seine Organe handelnden gastgebenden Vereins. Will man dem Veranstalter die Rechtsgutsverletzungen objektiv zurechnen, muss zwischen dessen Fehlverhalten und der Rechtsgutsverletzung bei wertender Betrachtung ein kausal-adäquater, durch den Schutzzweck der Verkehrs- bzw. Schutzpflicht gedeckter Ursachen Zusammenhang bestehen<sup>30</sup>. Überholt ist hierbei zunächst die Vorstellung, das vorsätzliche Handeln eines Zweitschädigers (Randalierer) könnte den durch eine fahrlässige Verkehrsfliehverletzung des Erstschädigers (Veranstalter) ausgelösten Kausalfolgerlauf „unterbrechen“<sup>31</sup>. Auch muss der Veranstalter die Randale nicht „herausgefordert“ haben<sup>32</sup>. Vielmehr reicht bereits die *Mitsächtlichkeit*<sup>33</sup> einer zur Rechtsgutsverletzung führenden

12. *Richtsfeld*, Das Rechtsverhältnis zwischen Sportveranstalter und Zuschauer, 1992, S. 31 ff.; *Stein* (o. Fußn. 8), S. 49 ff.

13. AG *Frankfurt a. M.*, ZGS 2006, 197; *Weller*, Jus 2006, 497 (500).

14. Gemeint sind vorliegend Fürsorge- und Obhutspflichten als die klassischen Schutzpflichten (grd. *Stoll*, ACP 136 (1932), 257 (289)), die lediglich eine Teilmenge der Rücksichtspflichten in § 241 II BGB bilden, vgl. *Palandt/Heinrichs*, BGB, 66. Aufl. (2007), § 241 II Rdnr. 7 f. sowie § 242 Rdnr. 23 ff.

15. BGH, NJW 1975, 533 (Autoren); NJW 1980, 223 (Flugshow); OLG Düsseldorf, SpurR 1994, 146 (Fußball); OLG München, VersR 1982, 1152 (Eishockey).

16. Daher kann ein Unterlassen einem positiven Tun gleichgestellt werden, *Stein* (o. Fußn. 8), S. 133.

17. BGH, NJW 1980, 223, unter Verweis auf *Le Bon*, Psychologie der Massen, Nachdruck 1964, 1. Buch, Kap. 1; OLG Karlsruhe, VersR 1982, 452; OLG Düsseldorf, SpurR 1994, 146.

18. *Fritzweiler*, in: Praxishdb., SportR (o. Fußn. 8), Kap. 5 Rdnr. 83.

19. OLG Düsseldorf, SportR (o. Fußn. 94), 146 (147).

20. *Fritzweiler*, in: Praxishdb., SportR (o. Fußn. 8), Kap. 5 Rdnr. 83.

21. *Richtsfeld* (o. Fußn. 12), S. 141; *Stein* (o. Fußn. 8), S. 64 ff.

22. *OLG Koblenz*, VersR 1981, 988 (1989) (Drachenflugveranstaltung); *LG Gera*, SpurR 1997, 205 (Fußball). Bei Massenveranstaltungen entspricht die deliktische im Ergebnis mithin weitgehend der vertraglichen Schadensersatzhaftung. Ein Unterschied zeigt sich bei der Zurechnung von Fremdverhalten: Der Verein hat sich im Rahmen der Vertragshaftung Schutzpflichtverletzungen seiner Erfüllungshelfern (z.B. Ordner, die in kritischen Situationen falsch reagieren) nach § 278 BGB zurechnen zu lassen, im Deliktsrecht nicht. Hier haftert der Verein nur für *ergänzte* organisatorische Fehler (§§ 823 I, 31 BGB) oder für die fehlerhafte Auswahl bzw. Instruktion von Verrichtungshelfern (z.B. Ordner), § 831 BGB.

23. *LG München I*, SpurR 2006, 121 (Länderspiel Deutschland – England; *LG Gera*, SpurR 1997, 205 (FC Karl Zeiss Jena – Sachsen Leipzig)).

24. *OLG Düsseldorf*, SpurR 1994, 146 (147).

25. Nicht-Erkennen bzw. Nichte-Durchführung der erforderlichen Sicherungsmaßnahmen, *Stein* (o. Fußn. 8), S. 133.

26. BGH, VersR 1986, 765 (766): „Die Verletzung der äußeren Sorgfalt indiziert entweder die der inneren Sorgfalt oder es spricht ein Anscheinbeweis für die Verletzung der inneren Sorgfalt.“ Hier haftert der Verein nur für *ergänzte* organisatorische Fehler (§ 278 BGB *Palandt/Heinrichs* (o. Fußn. 14), § 278 Rdnr. 1).

27. Die Fans sind ohnehin keine Erfüllungshelfern (§ 278 BGB) des Veranstalters, *Stein* (o. Fußn. 8), S. 89 ff.

28. BGH, NJW 1980, 223 (224); NJW 1972, 904 (905 ff.); allg. zur Zurechenbarkeit *Palandt/Sprau* (o. Fußn. 14), Einf. § 823 Rdnr. 2 a.

29. Das Kriterium der *Herausforderung* (psychisch vermittelte Kausalität) ist nur dann relevant, wenn es um die Zurechnung schadensträchtiger Willensentschlüsse des *Geschädigten* selbst geht, *BGH*, NJW 1980, 223 (224).

30. Zur Mitsächtlichkeit bei vorsätzlichem Verhalten Dritter *Palandt/Heinrichs* (o. Fußn. 14), Vorb. § 249 Rdnr. 66, 76. Die (Mit-)Ursächlichkeit ist bei einem positiven Fehlverhalten zu befreien, wenn es nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Verletzungserfolg entfiele. Bei einem Unterlassen ist die (Mit-)Ursächlichkeit gegeben, wenn die Vornahme der gebotenen Handlung den Eintritt der Rechtsgegenwart verhindert, vgl. an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit verhindert hätte, *BGH*, NJW 2003, 295.

**Aufsätze**

Verkehrspflichtverletzung des Veranstalters aus, um die haftungsgrundende Kausalität und damit die volle Haftung des Veranstalters zu begründen; der überwiegende Verursachungsbeitrag des Randalierers spielt erst in einem etwaigen Regressprozess eine Rolle<sup>34</sup>. An der Mitzursächlichkeit kann es mangels Adäquatanz fehlen, wenn der vorsätzlich handelnde Dritte eine völlig atypische, im bisherigen Kausalverlauf nicht angelegte Gefahr geschaffen hat<sup>35</sup>. Bei Fußballspielen sind Schlägereien und Körperverletzungen freilich alles andere als atypische Folgen unzureichender Sicherheitsvorkehrungen, weshalb sie dem Veranstalter, der seinen Verkehrsicherungs- bzw. Schutzpflichten nicht nachkommt, grundsätzlich zuzurechnen sind<sup>36</sup>. Schließlich kann sich der Verein auch nicht mit dem Einwand verteidigen, ein vorsätzliches oder gar strafbares Verhalten der Fans sei nicht mehr vom Schutzzweck der für Sportveranstaltungen geltenden Verkehrsicherungspflichten gedeckt. Von einem dahingehenden missverständlichen obiter dictum des RG<sup>37</sup> hat sich der BGH distanziert: Bei größeren Sportereignissen besteht der Zweck der dem Veranstalter obliegenden Verkehrsicherungspflichten „gerade darin, eine Schadenszuflugung bzw. einen ‚Rechtsbruch‘ durch Dritte zu verhindern“<sup>38</sup>. Kurzum: Ist eine Verkehrsrechtverletzung des Veranstalters mitsursächlich für eine durch Randalierer begangene Rechtsverletzung, haftet der Veranstalter dem Geschädigten in vollem Umfang auf Schadensersatz.

### **III. Anti-Rassismus-Pflichten der Vereine**

Die Vereine sind nicht nur verbandsrechtlich verpflichtet<sup>39</sup>, Rassismus in den Stadien zu bekämpfen. Wie zu zeigen sein wird, erlegen sowohl das am 18. 8. 2006 in Kraft getretene Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz als auch – nach hier vertretener Meinung – die allgemeinen Verkehrsicherungspflichten den Vereinen erhebliche Handlungspflichten zur Verhinderung und Sanktionierung rassistischer Vorfälle auf.

#### **1. Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz**

a) *Präventions- und Reaktionspflichten des Arbeitgebers*. Das AGG verfolgt in Umsetzung mehrerer EG-Richtlinien<sup>40</sup> unter anderem das Ziel, rassistische „Einschüchterungen, Anfeindungen, Enteidrigungen, Entwidrigungen oder Beleidigungen“ bei der Berufsausübung zu verhindern oder zu beseitigen, §§ 1, 3 III AGG. Nach § 12 AGG müssen alle Arbeitgeber Organisationspflichten zum Schutz vor Benachteiligungen nachkommen, und zwar sowohl in Gestalt von Präventions- als auch von repressiven Reaktionspflichten<sup>41</sup>. Arbeitgeber haben in Auschöpfung ihrer rechtlichen und tatsächlichen Handlungsmöglichkeiten nicht nur intern<sup>42</sup>, sondern gem. § 12 IV AGG auch gegenüber Dritten (z.B. Kunden oder Lieferanten) geeignete, erforderliche und angemessene Maßnahmen zum Schutz ihrer Beschäftigten zu ergreifen<sup>43</sup>. Zwar darf der Arbeitgeber bei der Wahl der konkreten Maßnahmen gegen Diskriminierungen durch Dritte – diskutiert werden beispielsweise Abmahnungen, Hausverbote und die Kündigung der Vertragsbeziehung<sup>44</sup> – im Rahmen einer am Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ausgerichteten Interessenabwägung auch seine eigenen (z.B. geschäftlichen) Interessen berücksichtigen, die er an der Beziehung zu dem Dritten hat<sup>45</sup>. Gleichwohl gilt nicht zuletzt wegen der gebotenen europarechtsgkonformen Auslegung, dass Reaktionen auch gegenüber Dritten effektiv und abschreckend sein müssen (vgl. Art. 15 Anti-Diskriminierungsrichtlinie).

b) *Anwendung des AGG im Fußballsport*. Fraglich ist, inwiefern das AGG im Hinblick auf Rassismus im Fußballsport zur Anwendung gelangt. Der persönliche Anwendungsbereich (§ 6 AGG) ist jedenfalls eröffnet. Fußballvereine sind zumindest im Profibereich Arbeitgeber i. S. des § 6 II AGG<sup>46</sup>. Mit den Fußballspielern besteht ein Arbeitsverhältnis<sup>47</sup>. Die Vereine haben die bei ihnen beschäftigten Spieler daher im Training und in Wettkämpfen vor rassistischen Vorfällen durch Anhänger – diese sind Dritte i. S. des § 12 IV AGG –

<sup>34</sup> BGH, NJW 2002, 2708 (2709); *Richtsfeld*, SpuRt 1997, 196 (197).

<sup>35</sup> BGH, NJW 1972, 904 (905 f.).

<sup>36</sup> Atypisch wären z.B. Kapitalverbrechen, die bei Gelegenheit einer Handlungsmöglichkeiten (Haustreuer, Vertragspartner der Zuschauer), um abschreckende Maßnahmen anzunehmen. Davon hat er auch Gebrauch zu machen, wenn seine *eigenen* Spieler beleidigt werden<sup>30</sup>. Indes trifft den gasgebenden Verein zumindest aus § 12 IV AGG keine Schutzpflicht bezüglich der Spieler der *gegenwärtigen* Mannschaft, da diese nicht *seine* Beschäftigten sind. Auch eine Analogie scheidet aus, da die Organisationspflichten aus § 12 AGG – wie § 7 III AGG erheilt – eine arbeitsvertragliche Grundlage voraussetzen<sup>31</sup>, die zu den Spielern

<sup>37</sup> BGH, NJW 1980, 223 (224).

<sup>38</sup> Vgl. Art. 55 FIFA-Disziplinarreglement.

<sup>39</sup> Richtlinie 2000/43/EG (Anti-Diskriminierung); Richtlinie 2000/78/EG (Gleichbehandlung im Beruf); Richtlinie 2004/13/EG (Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Arbeitsbereich); Richtlinie 2004/11/EG (Gleichbehandlung von Männern und Frauen bei Zugang und Versorgung mit Gütern).

<sup>40</sup> *Jauerig/Mansel*, BGB, 12. Aufl. (2007), § 12 AGG Rdnr. 1 (im Erscheinen).

<sup>41</sup> Unternehmen wird empfohlen, ein Fühlwarnsystem und eine Task Force für Benachteiligungen zu installieren, *Bauer/Göpfert/Krieger*, AGG, 2007, § 12 Rdnr. 3f. Insofern ist der DFB mit seiner Task Force auf gutem Wege.

<sup>42</sup> Idealvereine können Arbeitgeber i. S. des AGG sein, *Bauer/Göpfert/Krieger* (o. Fußn. 42), § 6 Rdnr. 17.

<sup>43</sup> *Jauerig/Mansel* (o. Fußn. 14), § 12 AGG Rdnr. 2.

<sup>44</sup> *Jauerig/Mansel* (o. Fußn. 41), § 12 AGG Rdnr. 4; *Bauer/Göpfert/Krieger* (o. Fußn. 42), § 12 Rdnr. 41f.

<sup>45</sup> Idealvereine können Arbeitgeber i. S. des AGG sein, *Bauer/Göpfert/Krieger* (o. Fußn. 42), § 6 Rdnr. 17.

<sup>46</sup> *Fritzeiher*, in: *Praxishandb.-SportR* (o. Fußn. 8), Kap. 3 Rdnr. 15.

<sup>47</sup> *Jauerig/Mansel* (o. Fußn. 42), § 12 AGG Rdnr. 4.

<sup>48</sup> Das FIFA-Disziplinarreglement sieht in Art. 55 ein mindestens zweijähriges Stadionverbot für Zuschauer, die rassistisch agieren, vor. Zur Möglichkeit, rassistische Fans durch Videomaterial zu identifizieren, FAZ v. 20. 2. 2007: „Lok Leipzig: Präsident identifizierte Hooligans“. Beispieleweise soll HSV-Spieler Atouba bei einem Heimspiel durch HSV-Anhänger rassistisch beleidigt worden sein, SZ v. 9. 12. 2006: „Nigger, Kanake, Affe“.

<sup>49</sup> *Jauerig/Mansel* (o. Fußn. 41), § 7 Rdnr. 1 f.

<sup>50</sup> Idealvereine können Arbeitgeber i. S. des AGG sein, *Bauer/Göpfert/Krieger* (o. Fußn. 42), § 12 Rdnr. 3f. Insofern ist der DFB mit seiner Task Force auf gutem Wege.

<sup>51</sup> *Jauerig/Mansel* (o. Fußn. 41), § 7 Rdnr. 1 f.

**Aufsätze**

der Gastmannschaft gerade nicht besteht. Diese werden indes nach hier vertretener Meinung (s. u.) auf Grund von Verkehrssicherungspflichten gegen Rassismus geschützt.

c) *Entschädigung nach § 15 II AGG oder Schadensersatz nach § 280 I BGB?* Verletzt der Verein in seiner Funktion als Arbeitgeber seine Organisationspflichten nach § 12 AGG, stellt sich die Frage nach den Rechtersfolgen. Eine Ansicht gewährt dem Diskriminierten neben Schadensersatzansprüchen aus § 15 I AGG und § 280 II BGB auch einen verschuldenunabhängigen<sup>52</sup> Entschädigungsanspruch aus § 15 II 1 AGG<sup>53</sup>. Die Höhe des hiernach zu erzielenden immateriellen Schadens muss „eine wirklich abschreckende Wirkung gegenüber dem Arbeitgeber“ haben<sup>54</sup>. Als Orientierungsmassstab gilt ein Monatsgehalt<sup>55</sup>. Die Gegenansicht<sup>56</sup> meint, § 15 AGG sei bei Verletzungen des § 12 AGG nicht anwendbar. § 15 AGG setze eine „Beteiligung“ i. S. der §§ 3, 7 AGG voraus; Verstöße gegen § 12 AGG seien jedoch keine solchen Benachteiligungen. Allerdings würden Verstöße gegen § 12 AGG die Fürsorgepflicht aus dem Arbeitsvertrag verletzen, so dass der Arbeitgeber gem. § 280 I BGB auf Schadensersatz hoffe. Die Konsequenzen der Gegenansicht sind für den Arbeitgeber weniger schneidig, da § 280 I BGB verschuldenunabhängig ist. Darüber hinaus eröffnet § 280 I BGB nur im Rahmen des § 253 II BGB die Möglichkeit, eine billige Entschädigung zu verlangen<sup>57</sup>. § 253 II BGB wird bei den hier interessierenden rassistischen Beleidigungen jedoch regelmäßig nicht eingreifen, da er keine Verletzungen des allgemeinen Persönlichkeitsschrechts erfasst<sup>58</sup>.

Ungeachtet der richtigen Anspruchsgrundlage greift die Meinung<sup>59</sup>, wonach Arbeitgeber *gegenüber Dritten* nicht vorbeugend handeln können (vgl. § 12 I 2 AGG) mit der Folge, dass sie auch nicht für den *Erstverstoß* eines Dritten haften, zu kurz. Bestehen Vertragsbeziehungen zu dem Dritten, kann der Verein sehr wohl Anti-Diskriminierungs-Klauseln zum Vertragsinhalt – hier der Stadionbesuchsvierräge – machen<sup>60</sup> oder andere präventive Maßnahmen treffen. In jedem Fall aber haftet der Verein, wenn er *nach einer Diskriminierung durch einen Dritten* seinen Reaktionspflichten nicht nachkommt und dieses Unterlassen mitursächlich für einen *Zweitverstoß* des Dritten ist. Entsprechend der objektiven Zurechenbarkeit bei vorsätzlichen Gewalttätigkeiten (s. o.) ist dem Verein, sofern er gegen seine Anti-Diskriminierungspflichten verstößt, die vorsätzliche Diskriminierung durch Dritte zurechenbar<sup>61</sup>.

## **2. Allgemeine Verkehrssicherungspflichten gegen Rassismus**

Soweit ersichtlich, wird in Deutschland<sup>62</sup> bislang noch nicht diskutiert, ob es zum Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsschrechts deliktische Verkehrssicherungspflichten gegen Rassismus gibt. Wenn man indes mit *Mansel* deliktische Organisationspflichten des Arbeitgebers gegen Diskriminierungen bejaht<sup>63</sup>, ist es in Verallgemeinerung dieses Gedankens konsequent, in gewissen Konstellationen auch allgemeine Verkehrssicherungspflichten gegen Rassismus anzunehmen. Im Einzelnen: § 823 I BGB schützt als sonstiges Recht bekanntlich auch das allgemeine Persönlichkeitsschrech<sup>64</sup>. Bei einer objektiv erheblich ins Gewicht fallenden, auf einem schweren Verschulden beruhenden Beeinträchtigung des Persönlichkeitsschrechts kann eine Geldentschädigung unmittelbar aus § 823 I BGB i. V. mit Art. 1 I, 2 I GG<sup>65</sup> verlangt werden, sofern die Beeinträchtigung nach Art der Verletzung nicht in anderer Weise (z. B. Gegendarstellung oder Widerruf) befriedigend ausgeglichen werden kann<sup>66</sup>. Dass rassistische Anfeindungen das Persönlichkeitsschrech in schwerwiegender Weise verletzen können, etwa durch Ausdrücke wie

„schwarzer Affe“<sup>67</sup>, ist anerkannt<sup>68</sup>. Bei der Bestimmung der Höhe der Entschädigung sind – anders als beim Schmerzensgeld – die Gesichtspunkte der Prävention und Genugtuung in besonderer Weise zu berücksichtigen<sup>69</sup>.

Der so konurierte Schutz des Persönlichkeitsschrechts lässt sich meines Erachtens mit der allgemeinen Verkehrssicherungspflichten-Lehre kombinieren. Aus dieser folgt, dass derjenige, der durch eine größere Veranstraltung eine Gefahrenlage für andere Personen schafft, Vorkehrungen gegen diese Gefahren zu treffen hat. Wenn nun auf Grund tatsächlicher Erfahrungssätze feststeht, bei gewissen Veranstaltungen besteht das naheliegende Risiko rassistischer Schmähungen und damit erheblicher Persönlichkeitsschrechtsverletzungen, folgt daraus zwingend eine Verkehrspflicht des Veranstalters, Maßnahmen gegen die Realisierung dieses Risikos zu ergreifen. Kommt der Veranstalter dieser Handlungspflicht nicht nach und ist dieses Unterlassen mitursächlich für rassistische Schmähungen, besteht gegen ihn unter den oben genannten Voraussetzungen ein Entschädigungsanspruch des Diskriminierten aus § 823 I BGB i. V. mit Art. 1 I, 2 I GG.

Diese Überlegungen lassen sich für Fußballspiele konkretisieren. Sofern der gastgebende Verein auf Grund von Erfahrungstatsachen rassistische Vorfälle erwartet, muss er als Veranstalter Maßnahmen ergreifen, die in der Sache denen nach § 12 AGG vergleichbar sind. Anders als nach § 12 IV AGG umfasst die deliktische Verkehrssicherungspflicht gegen Rassismus auch den Schutz der Spieler der gegnerischen Mannschaft. Werden diese rassistisch angefeindet, haben sie gegen den gastgebenden Verein – sofern dieser seiner Verkehrssicherungspflicht nicht nachgekommen ist und diese Verletzung mitursächlich für den rassistischen Vorfall ist –

<sup>52</sup> BT-Dr. 16/1780, S. 38.

<sup>53</sup> *Bauer/Göpfert/Krieger* (o. Fußn. 41), § 12 AGG Rdnr. 6 sowie § 15 AGG Rdnr. 3 f. Ein materielles Schaden, der nach §§ 280 I, 249 BGB zu ersetzen wäre, liegt auf dem Entschädigungsanspruch in § 15 I AGG, nicht auf dem Schadensersatzanspruch in § 15 I AGG, *Hannau*, ZIP 2006, 2189 (2201).

<sup>54</sup> So BT-Dr. 16/1780, S. 38.

<sup>55</sup> *Bauer/Göpfert/Krieger* (o. Fußn. 41), § 15 AGG Rdnr. 36, 38. Vgl. *Bauer/Göpfert/Krieger* (o. Fußn. 41), § 12 AGG Rdnr. 33. Ein materielles Schaden, der nach §§ 280 I, 249 BGB zu ersetzen wäre, ist bei rassistischen Äußerungen notamalweise nicht gegeben. § 280 I BGB läuft damit als Anspruchsgrundlage im Zusammenhang mit Rassismus regelmäßig leer. Das Schurzdefizit könnte kompensiert werden, indem der Beschäftigte mit dem Verein Vertragsstrafen oder Schadenspauschalierungen für den Fall der Verletzung des § 12 AGG vereinbart. BT-Dr. 14/7752, S. 25; *Palandt/Heinrichs* (o. Fußn. 14), § 253 Rdnr. 10.

<sup>56</sup> *Jauernig/Mansel* (o. Fußn. 41), § 12 Rdnr. 28, die bei Dritten zwischen Erst- und Zweiterstrafen differenzieren.

<sup>57</sup> Z. B. in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, *Jauernig/Mansel* (o. Fußn. 41), § 12 AGG Rdnr. 4.

<sup>58</sup> In den USA wird Rassismus mit dem Deliktsrecht und dem Institut der *punititive damages* bekämpft; dabei werden auch deliktische Organisationspflichten gegen Rassismus bei *Theilen*, Die Haftung des Sekundärabschädigers für Gewalttaten anderer im US-amerikanischen DeliktsR. 2006, S. 47 ff., 197 ff., 271 ff. Rdnr. 10.

<sup>59</sup> *Bauer/Göpfert/Krieger* (o. Fußn. 41), § 15 AGG Rdnr. 7. Wagner, in: *MünchKomR*, 4. Aufl. (2004), § 823 Rdnr. 17 ff.; *Jauernig/Leithmann*, BGB, 11. Aufl. (2003), § 823 Rdnr. 65 ff.

<sup>60</sup> BGHZ 26, 349 = NJW 1938, 827 (Herrneiteuer) hat den Entschädigungsanspruch noch auf eine Analogie zu § 847 BGB gestützt; seit BGHZ 35, 363 = NJW 1961, 2059 (Ginsengwurzel) wird er unmittelbar aus § 823 I BGB i. V. mit Art. 1, 2 GG abgeleitet; *zust. BVerGE 34, 269 = NJW 1973, 1221 (Soraya); BVerfG, NJW 2006, 595*.

<sup>61</sup> BGH, NJW 2005, 2115 (217); *Patani/Sprau* (o. Fußn. 14), § 823 Rdnr. 124.

<sup>62</sup> AG *Schwäbisch-Hall*, NJW-RR 1996, 21.

<sup>63</sup> LG *Hamburg*, NJW-RR 2006, 844; gl. zur Schmähkritik und der Abwägung mit der Meinungsfreiheit *BVerfG*, NJW 2003, 1109.

<sup>64</sup> BGH, NJW 2005, 215 (216); *BVerfG*, NJW 2000, 2187; *BGH*, NJW 1996, 984 (985) (Caroline v. Monaco).

einen Entschädigungsanspruch aus § 823 I BGB i. V. mit Art. 1 I, 2 I GG. Dieser Entschädigungsanspruch unterscheidet sich von demjenigen in § 15 II AGG insofern, als er verschuldensabhängig ist und der Höhe nach – da hier der europarechtliche Einfluss nicht greift – niedriger ausfallen dürfte.

#### **IV. Regress des Vereins gegen Zuschauer**

Zumindest mittelbar ist die voranstehend dargelegte Haftung des Vereins bzw. Veranstalters geeignet, disziplinierend und abschreckend auf Fans einzuwirken. Diese können nämlich in Regress genommen werden für Schäden, die der Verein auf Grund seiner Haftung für Randalie und Rassismus erleidet. Der Verein hat gegen den Primärschädiger einen Schadensersatzanspruch aus dem Stadionbesuchsvertrag wegen der Verletzung von Nebenpflichten (§ 280 I BGB)<sup>70</sup>. Darüber hinaus hat der Verein, der einem Geschädigten wegen Verletzung von Verkehrssicherungspflichten haftet, gegen den Gewalttäter einen Regressanspruch aus §§ 426 I, 840 BGB.

#### **V. Zusammenfassung**

1. Kommt es bei Fußballrandalen zu Rechtsgutsverletzungen, haftet der gastgebende Verein (Veranstalter) den Geschädigten gem. §§ 280 I, 241 II BGB und/oder § 823 I BGB auf Schadensersatz, sofern er die bei Massenveranstaltungen zu beachtenden Schutz- oder Verkehrssicherungspflichten verletzt hat und diese Verletzung mitursächlich für den eingetretenen Schaden ist.

2. Fußballvereine haben die bei ihnen beschäftigten Spieler nach § 12 IV AGG im Rahmen ihrer tatsächlichen und rechtlichen Handlungsmöglichkeiten effektiv gegen rassistische Zuschauer zu schützen. Kommen sie dem nicht nach, haften sie gem. § 280 I BGB auf Schadensersatz und – zumindest nach einer Ansicht – auf immaterielle Entschädigung gem. § 15 II AGG.

3. Rassismus kann nicht nur mit dem AGG, sondern auch mit der allgemeinen Verkehrssicherungspflichten-Lehre bekämpft werden.

4. Den gastgebenden Verein (Veranstalter) trifft bei Fußballspielen zum Schutz des allgemeinen Persönlichkeitstrechts der Spieler eine allgemeine Verkehrssicherungspflicht des Inhalts, erforderliche Maßnahmen gegen Rassismus zu ergreifen. Diese Verkehrssicherungspflicht bezieht – anders als §§ 12 IV AGG – auch die Spieler der gegnerischen Mannschaft mit ein. Verletzt der Veranstalter diese Pflicht und ist diese Verletzung mitursächlich für rassistische Vorfälle, hat ein Spieler, der in seinem Persönlichkeitstrecht schwerwiegend betroffen ist, gegen den Veranstalter einen Entschädigungsanspruch aus § 823 I BGB i. V. mit Art. 1 I, 2 I GG.

5. Der Verein kann randalierende oder rassistisch agierende Zuschauer bezüglich der Schäden, die er ihrerwege auf Grund der voranstehenden Haftungstatbestände erleidet, in Regress nehmen.

70 OLG Rostock, NJW 2006, 1819 = SpurR 2006, 249; Der Schaden besteht in Höhe der dem Verein auferlegten Verbandsstrafe.

Dr. Juliana Mörsdorf-Schulte, LL. M. (Berkeley), Mannheim

## **Vermögensschutz beim One-Night-Stand?\***

Bei der unerwünschten Geburt eines Kindes nach Versagen der Schwangerschaftsverhütung infolge ärztlichen Verschuldens ersetzt der BGH auf arztvertraglicher Grundlage den so genannten Unterhaltschaden als Vermögensschaden. Probleme bereitet dies beim „zur Unzeit geborenen Kind“, bei dem der Unterhalt zu einem späteren Zeitpunkt ohnehin angefallen wäre, die Vermögenslage sich letztlich also nicht verschlechtert. Weitere Probleme bereitet dies für die Einbeziehung des sich auf die Verhütung durch die Frau verlassenden Mannes in den Schutzbereich deren Arztvertrags, wenn eine wirtschaftliche Verbundenhheit fehlt. Verzichtet man mit dem BGH auf diese, so kommt es auf Dauer und Stabilität einer emotionalen Beziehung jedenfalls nicht mehr an und selbst ein durch subjektive Ablehnung legitimer Beziehung gekennzeichnete so genannter One-Night-Stand wäre erfasst.

#### **I. Verhütungsvertrag mit Schutzwirkung zu Gunsten Dritter**

Verhütung ist an der Tagesordnung, eine rechtlich fassbare Beziehung zwischen den Sexualpartnern nicht.

#### **1. Rechtsprechung des BGH zur Aktivlegitimation**

Dass die Partner *einander* nichts schulden, wenn es zur ungewollten Elternschaft kommt, hat der BGH bereits vor 20 Jahren entschieden<sup>1</sup>. Liegt das Vaterwerden aber nicht an der List der Partnerin, sondern am Verschulden eines Dritten, nämlich am Versagen des einvernehmlich eingesetzten

2. Fußballvereine haben die bei ihnen beschäftigten Spieler nach § 12 IV AGG im Rahmen ihrer tatsächlichen und rechtlichen Handlungsmöglichkeiten effektiv gegen rassistische Zuschauer zu schützen. Kommen sie dem nicht nach, haften sie gem. § 280 I BGB auf Schadensersatz und – zumindest nach einer Ansicht – auf immaterielle Entschädigung gem. § 15 II AGG.

3. Rassismus kann nicht nur mit dem AGG, sondern auch mit der allgemeinen Verkehrssicherungspflichten-Lehre bekämpft werden.

4. Den gastgebenden Verein (Veranstalter) trifft bei Fußballspielen zum Schutz des allgemeinen Persönlichkeitstrechts der Spieler eine allgemeine Verkehrssicherungspflicht des Inhalts, erforderliche Maßnahmen gegen Rassismus zu ergreifen. Diese Verkehrssicherungspflicht bezieht – anders als §§ 12 IV AGG – auch die Spieler der gegnerischen Mannschaft mit ein. Verletzt der Veranstalter diese Pflicht und ist diese Verletzung mitursächlich für rassistische Vorfälle, hat ein Spieler, der in seinem Persönlichkeitstrecht schwerwiegend betroffen ist, gegen den Veranstalter einen Entschädigungsanspruch aus § 823 I BGB i. V. mit Art. 1 I, 2 I GG.

5. Der Verein kann randalierende oder rassistisch agierende Zuschauer bezüglich der Schäden, die er ihrerwege auf Grund der voranstehenden Haftungstatbestände erleidet, in Regress nehmen.

70 OLG Rostock, NJW 2006, 1819 = SpurR 2006, 249; Der Schaden besteht in Höhe der dem Verein auferlegten Verbandsstrafe.

\* Die Autorin ist Lehrbeauftragte an der Universität Mainzheim. – Zugleich Besprechung von BGH, NJW 2007, 989 (unter Nr. 3 in diesem Heft). Zur Vorinstanz s. OLG Karlsruhe, NJW 2006, 1006.  
1 BGHZ 97, 372 = NJW 1986, 2043.  
2 BGHZ 76, 249 = NJW 1990, 1450; BGHZ 76, 259 = NJW 1980, 1452; BGH, NJW 1994, 788; NJW 1995, 1609; NJW 2002, 2636; NJW 2006, 1660. Umfängl. Nachw. zur (den vertragsrechtlichen Haftungsansatz nicht in Frage stellenden) Lit. Katzenmeier, in: Festschr. f. Jayne, 2004, II, S. 127ff. Fußn. 1 und 8.

1 BGH, NJW 1995, 2407.  
2 BGHZ 86, 240 (249f.) = NJW 1983, 1371; BGHZ 89, 95 (98) = NJW 1984, 658; BGHZ 151, 133 (136) = NJW 2002, 2636.